



# MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 2/2026  
(Stand 15.05.2026)

## INHALTSVERZEICHNIS

### A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....2

#### I. Neuigkeiten.....2

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....2

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....3

#### II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....4

1. Zusammenfassende Übersicht.....4

2. Analytische Übersicht.....7

### B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....16

#### I. Neuigkeiten.....16

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse  
sind.....16

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....19

#### II. Laufende Umsetzungsverfahren.....20

1. Zusammenfassende Übersicht.....20

2. Analytische Übersicht.....23

# **A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

## **I. Neuigkeiten**

### **1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien**

*Keine*

## **2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind**

**[COM \(2025\) 524](#) - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität**

*veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. März 2026*

**[Verordnung \(EU\) 2026/667](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040**

## **II. Laufende Rechtsetzungsverfahren**

### **1. Zusammenfassende Übersicht**

<b>UNTERNEHMENSRECHT.....</b>	<b>5</b>
<b>FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....</b>	<b>5</b>
<b>INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....</b>	<b>5</b>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<b>UNTERNEHMENSRECHT</b>		
<p><b><u>COM (2023) 533</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr</p>	<p>Mit diesem Vorschlag sollen die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) verbessert und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr geschützt werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates   <b>ITER</b> ⇌ <b><u>SCHEMA</u></b></p>
<b>FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK</b>		
<p><b><u>COM (2008) 426</u></b>  Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates   <b>ITER</b> ⇌ <b><u>SCHEMA</u></b></p>
<p><b><u>COM (2016) 815</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)   <b>ITER</b> ⇌ <b><u>SCHEMA</u></b></p>
<b>INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT</b>		
<p><b><u>COM(2025)836</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter</p>	<p>Ziele des Vorschlags sind die Stärkung der Überwachung und Beaufsichtigung bestimmter Kategorien von KI-Systemen durch das Büro für Künstliche Intelligenz sowie die Erleichterung der Entwicklung und der Tests innovativer KI-Systeme auf EU-Ebene unter strenger Regulierungsaufsicht, bevor diese Systeme in Verkehr gebracht oder anderweitig</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)   <b>ITER</b> ⇌ <b><u>SCHEMA</u></b></p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)	in Betrieb genommen werden.	
<p><b><u>COM(2025)837</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)</p>	Ziele des Vorschlags sind die Vereinfachung der Anwendung des digitalen Besitzstands und Kosteneinsparungen für Unternehmen. Außerdem zielt er auf eine Verbesserung der Governance und der wirksamen Durchsetzung des digitalen Besitzstands durch die Verringerung der Komplexität der Vorschriften, der Verwaltungskosten für Unternehmen und der Verwaltungskosten sowie durch die Aufhebung von Rechtsakten und auf die Bereitstellung einer zentralen Anlaufstelle zur Meldung von Vorfällen im Anwendungsbereich mehrerer Rechtsrahmen.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)  <b>ITER ⇌ <u>SCHEMA</u></b>
<p><b><u>COM(2025)838</u></b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen</p>	Das allgemeine Ziel dieser Initiative besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen im Bereich der digitalen Identifizierung und der Vertrauensdienste Rechnung getragen und ihnen ein harmonisiertes, vertrauenswürdiges und benutzerfreundliches Instrument für eine sichere und rechtsgültige Identifizierung und Authentifizierung sowie den sicheren und rechtsgültigen Datenaustausch zur Verfügung gestellt wird.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)  <b>ITER ⇌ <u>SCHEMA</u></b>

## 2. Analytische Übersicht

COM (2023) 533

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

<b>Sachgebiet:</b>		<b>ENERGIE</b>
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient:  Dipartimento Affari finanziari Agenzia provinciale per gli appalti e contratti (APAC)	Autonome Provinz Bozen:  Abteilung Wirtschaft Abteilung Finanzen
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	12. September 2023	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/3705) Europäischer Ausschuss der Regionen (ADR/2023/4941)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>		
<p>Die Hauptursache für Zahlungsverzug sind Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger). Dies führt häufig dazu, dass der Lieferant unfaire Zahlungsbedingungen akzeptieren muss. Für Schuldner ist die verspätete Zahlung eine attraktive Form der Finanzierung, die den Schuldner nichts kostet, für den Gläubiger aber mit Kosten verbunden ist. Hinzu kommt die Unzulänglichkeit des derzeitigen EU-Rechtsrahmens, der Richtlinie 2011/7/EU (im Folgenden „Zahlungsverzugsrichtlinie“), die weder ausreichende Präventiv- noch geeignete Abschreckungsmaßnahmen enthält und deren Durchsetzungs- und Rechtsbehelfsmechanismen unzureichend sind. Mit der Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie werden diese Mängel mit dem Ziel behoben, die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) zu verbessern und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr zu schützen.</p>		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>		
<p>Der AdR begrüßt die Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket und die flankierenden Legislativvorschläge als ein lang erwartetes Legislativpaket zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU; bedauert, dass das KMU-Entlastungspaket erst so spät in der politischen Mandatszeit veröffentlicht wurde und daher erst mit Verzögerung zur Bewältigung der kombinierten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sowie der dadurch verursachten Energiekrise, Probleme in der globalen Lieferkette, steigenden Inflation usw. beitragen kann; räumt ein, dass die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals in einem zunehmend komplexen globalen Kontext einen vereinfachten Rechtsrahmen erfordert, um flexibel, agil, verhältnismäßig und den angestrebten Zielen entsprechend handeln zu können; fordert die uneingeschränkte Anerkennung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ als für den gesamten Gesetzgebungszyklus der EU gültiges Paradigma; nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, dass KMU-Tests, KMU-Filter und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bei der EU-Politikgestaltung zur Norm werden; fordert eine stärkere Rolle des AdR in der Plattform „Fit for the Future“ auf der Grundlage der Arbeit seines RegHub-Netztes. Es gilt, die zwischen KMU-Tests und territorialen Folgenabschätzungen bestehenden Synergien zu nutzen; weist darauf hin, dass die Unterstützung von KMU im Rahmen der Kohäsionspolitik wichtig bleibt; ist davon überzeugt, dass die Digitalisierung auf lokaler und regionaler Ebene ein erhebliches Potenzial für die Beseitigung von Hindernissen und die Reduzierung des Meldeaufwand für KMU birgt; betont, dass die Regionen und Städte der EU für neue Ideen offen sind und territorialen Reallaboren Raum bieten könnten, um innovationsfreundlichere Regeln und Vorschriften zu testen; betont, dass die Schlüsselkompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel der europäischen Industrie den KMU am besten durch regionale Partnerschaften, Netzwerke und Cluster vermittelt werden können.</p>		
<b>BEMERKUNGEN:</b>		

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/9/13225	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatterin: Róza THUN UND HOHENSTEIN (Renew Europe Group)	Entscheidung in 1. Lesung: <a href="#">T9-0299/2024</a> (23/04/2024)
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

**COM (2008) 426**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**

<b>Sachgebiet:</b>			<b>SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento affari e relazioni istituzionali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin			
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
<i>Verfahren:</i>	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)				
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Juli 2008				
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)				
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates				
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>					
Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.					
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>					
Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.					
<b>BEMERKUNGEN:</b>					
Fortschrittsbericht vom 16. November 2022: <a href="#">13070/22</a>					

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatte(r)in: Kathalijne Maria BUITENWEG (Grüne/FEA)	Entscheidung des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

<p>13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 1./2./12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) <a href="#"><u>16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014)</u></a> <a href="#"><u>14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015)</u></a> <a href="#"><u><b>10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016)</b></u></a> <a href="#"><u>Ratstagung 3548 vom 15/06/2017</u></a> <a href="#"><u><b>Ratstagung 3583 vom 08/12/2017</b></u></a> <a href="#"><u>Ratstagung 3956 vom 12/06/2023</u></a></p>	
---	--

**COM (2016) 815**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

**Anhang I**

<b>Sachgebiet: SOZIALPOLITIK</b>			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"><tr><td><i>Autonome Provinz Trient:</i>  Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro</td><td><i>Autonome Provinz Bozen:</i>  Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales</td></tr></table>	<i>Autonome Provinz Trient:</i>  Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	<i>Autonome Provinz Bozen:</i>  Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
<i>Autonome Provinz Trient:</i>  Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	<i>Autonome Provinz Bozen:</i>  Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	13. Dezember 2016		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ( <a href="#">EWSA/2017/1461</a> ) Ausschuss der Regionen (ADR/2017/849)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b> Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind: <b>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger:</b> Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert. <b>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:</b> Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird. <b>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:</b> Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist: a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate. b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig. c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann. <b>4) Familienleistungen:</b> Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.			

**ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:**

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsvergabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

**BEMERKUNGEN:****⇨ VERFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/9/00193	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatlerin: Gabriele BISCHOFF (S&D)	
<b>Rat</b>	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<a href="#">Ratstagung 3523 vom 03/03/2017</a> <a href="#">Ratstagung 3548 vom 15/06/2017</a> <a href="#">Ratstagung 3625 vom 21/06/2018</a>	

**COM (2025) 836**

**Vorschlag für Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)**

<b>Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<b><u>Autonome Provinz Trient:</u></b> UMST digitalizzazione e reti	<b><u>Autonome Provinz Bozen:</u></b> Abteilung Informatik
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	19. November 2025	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>		
<p>Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Vereinfachungspakets für den Digitalbereich, das aus Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungskosten für die Einhaltung der Vorschriften durch Unternehmen und Verwaltungen in der EU besteht und auf mehrere Verordnungen des digitalen Besitzstands der EU Anwendung findet, ohne die Ziele der zugrunde liegenden Vorschriften zu gefährden. Der Vorschlag baut auf der Verordnung (EU) 2024/1689 auf und steht im Einklang mit bestehenden politischen Maßnahmen, um die EU im KI-Bereich weltweit führend und zu einem KI-Kontinent zu machen sowie die Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen KI zu fördern.</p> <p>Allgemeine Ziele des Vorschlags sind die Stärkung der Überwachung und Beaufsichtigung bestimmter Kategorien von KI-Systemen durch das Büro für Künstliche Intelligenz sowie die Erleichterung der Entwicklung und der Tests innovativer KI-Systeme auf EU-Ebene unter strenger Regulierungsaufsicht, bevor diese Systeme in Verkehr gebracht oder anderweitig in Betrieb genommen werden. Im Speziellen zielt der Vorschlag auf die Verbesserung der Governance und der wirksamen Durchsetzung der Vorschriften der KI-Verordnung in Bezug auf KI-Systeme durch eine Stärkung der geltenden Befugnisse und Verfahren sowie die Bereitstellung neuer Mittel für das Büro für Künstliche Intelligenz, das für die Durchsetzung zuständig ist, und auf die Bereitstellung eines Reallabors auf EU-Ebene, das grenzüberschreitende Tätigkeiten und Tests ermöglicht.</p>		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>		
<b>BEMERKUNGEN:</b>		

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<b>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</b>	<b>Plenarsitzung:</b>
Dossier: CJ40/10/04577	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatte(rin): KOKALARI Arba (EPP) Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatte(r): MCNAMARA Michael (Renew)	<b>Entscheidung des EP in 1. Lesung (an die Kommission zurückverwiesen):</b> <b><a href="#">T10-0098/2026</a> (26/03/2026) –</b> <b><a href="#">Zusammenfassung (EN)</a></b>
<b>Rat</b>	<b>Erörterungen:</b>	<b>Zustimmung oder gemeinsame Position:</b>

COM (2025) 837

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)

<b>Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<b>Autonome Provinz Trient:</b> UMST digitalizzazione e reti	<b>Autonome Provinz Bozen:</b> Abteilung Informatik
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	19. November 2025	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b> Dem Vorschlag liegt ein zweiter Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) bei; zusammen bilden sie das Digital-Omnibus-Paket, das den ersten unmittelbaren Schritt zur Vereinfachung des digitalen Regelwerks darstellt. Neben dem Digital-Omnibus-Paket wird auch der Überarbeitungsvorschlag für die Verordnung (EU) 2019/881 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) unter anderem das aktualisierte Mandat der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) sowie Maßnahmen zur vereinfachten Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen umfassen. Das Digital-Omnibus-Paket ist Teil einer umfassenden Strategie zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften, wie im Digitalpaket angekündigt und im einleitenden Abschnitt dieser Begründung ausführlich dargelegt. Allgemeines Ziel des Vorschlags ist die Vereinfachung der Anwendung des digitalen Besitzstands und Kosteneinsparungen für Unternehmen. Im Speziellen zielt der Vorschlag auf die Verbesserung der Governance und der wirksamen Durchsetzung des digitalen Besitzstands durch die Verringerung der Komplexität der Vorschriften, der Verwaltungskosten für Unternehmen und der Verwaltungskosten sowie durch die Aufhebung von Rechtsakten und auf die Bereitstellung einer zentralen Anlaufstelle zur Meldung von Vorfällen im Anwendungsbereich mehrerer Rechtsrahmen.		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>		
<b>BEMERKUNGEN:</b>		

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

<b>Parlament</b>	<b>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</b>	<b>Plenarsitzung:</b>
Dossier: CJ40/10/04577	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatlerin: KOKALARI Arba (EPP) Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatter: MCNAMARA Michael (Renew)	
<b>Rat</b>	<b>Erörterungen:</b>	<b>Zustimmung oder gemeinsame Position:</b>

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen**

<b>Sachgebiet:</b>		<b>INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT</b>	
<b>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</b>	<b>die</b>	<b>die</b>	<b>Autonome Provinz Trient:</b> UMST digitalizzazione e reti" e "Dipartimento sviluppo economico ricerca lavoro
			<b>Autonome Provinz Bozen:</b> Abteilung Informatik Abteilung Wirtschaftsentwicklung
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<b>Verfahren:</b>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
<b>Datum des Vorschlags:</b>	19. November 2025		
<b>Obligatorische Stellungnahme:</b>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)		
<b>Verfahrensstand:</b>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
<b>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</b>			
<p>Der Vorschlag ist in die umfassendere politische Agenda der Union eingebettet, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, den Verwaltungsaufwand zu verringern und einen digital integrierten Binnenmarkt zu schaffen. Er trägt unmittelbar zu den Zielen der Binnenmarktstrategie der Kommission bei, im Rahmen derer eine wirksamere Digitalisierung in der EU gefordert wird, um ein optimales Funktionieren des Binnenmarkts zu ermöglichen, sowie zu der Strategischen Agenda 2024-2029 der EU, dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und dem Politikprogramm für die digitale Dekade. All dies unterstreicht die Notwendigkeit von Vereinfachung, Interoperabilität und standardmäßig digitalen öffentlichen Diensten. Der Vorschlag für europäische Unternehmensbrieftaschen trägt zu diesen strategischen Prioritäten bei, indem ein konkretes Instrument bereitgestellt wird, um die Einhaltung der Vorschriften und die grenzüberschreitende Interaktion für Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen einfacher, schneller und zuverlässiger zu gestalten.</p> <p>Das allgemeine Ziel dieser Initiative besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen im Bereich der digitalen Identifizierung und der Vertrauensdienste Rechnung getragen und ihnen ein harmonisiertes, vertrauenswürdige und benutzerfreundliches Instrument für eine sichere und rechtsgültige Identifizierung und Authentifizierung sowie den sicheren und rechtsgültigen Datenaustausch zur Verfügung gestellt wird. Im Speziellen zielt der Vorschlag auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Straffung der Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften und Verbesserung der Dienstleistungserbringung und auf die Gewährleistung, dass Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen grenzüberschreitend Zugang zu einer sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Identifizierung haben, die den Bedürfnissen der Nutzer und der Marktnachfrage gerecht wird.</p>			
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:</b>			
<b>BEMERKUNGEN:</b>			

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

<b>Parlament</b>	<b>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</b>	<b>Plenarsitzung:</b>
Dossier: ITRE/10/04583	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie Berichtersteller: HEINÄLUOMA Eero (S&D)	
<b>Rat</b>	<b>Erörterungen:</b>	<b>Zustimmung oder gemeinsame Position:</b>

## **B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

### **I. Neuigkeiten**

#### **1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind**

<b>LANDWIRTSCHAFT.....</b>	<b>17</b>
<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....</b>	<b>17</b>
<b>VERKEHRSPOLITIK.....</b>	<b>18</b>
<b>WETTBEWERBSPOLITIK.....</b>	<b>18</b>

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
<b>LANDWIRTSCHAFT</b>	
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2026/252 der Kommission vom 2. Februar 2026 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Notschlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren außerhalb des Schlachthofs</u>	Datum des Inkrafttretens: 07/05/2026
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2026/149 der Kommission vom 21. Januar 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik</u>	Datum des Inkrafttretens: 29/03/2026
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2026/174 der Kommission vom 21. Januar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Verfahren und Fristen für die Einreichung von Anträgen auf strategische Änderungen von GAP-Strategieplänen und die Mitteilung über andere Änderungen dieser Pläne durch die Mitgliedstaaten</u>	Datum des Inkrafttretens: 27/03/2026
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2026/177 der Kommission vom 21. Januar 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1</u>	Datum des Inkrafttretens: 27/03/2026
<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>	
<u>Verordnung (EU) 2026/667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040</u>	Datum des Inkrafttretens: 07/04/2026
<u>Richtlinie (EU) 2026/805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik</u>	Datum der Umsetzung: 21/12/2027
<b>VERKEHRSPOLITIK</b>	

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
<u>Verordnung (EU) 2026/1030 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2026 über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten</u>	Datum des Inkrafttretens: 01/06/2026
<b>WETTBEWERBSPOLITIK</b>	
<u>Verordnung (EU) 2026/562 der Kommission vom 16. März 2026 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Schienen-, Binnenschiffs- und multimodalen Verkehr mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 93, 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</u>	Datum des Inkrafttretens: 30/03/2026

## **2. Richtlinien, die umgesetzt wurden**

***Keine***

## **II. Laufende Umsetzungsverfahren**

### **1. Zusammenfassende Übersicht**

<b>ENERGIE.....</b>	<b>21</b>
<b>FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....</b>	<b>21</b>
<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ .....</b>	<b>21</b>
<b>VERKEHR.....</b>	<b>22</b>

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
<b>ENERGIE</b>	
<u>Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)</u>	01/01/2025 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<b>FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK</b>	
<u>Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt</u>	14/06/2027 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u>Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG</u>	19/06/2026 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u>Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU</u>	19/06/2026 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u>Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union</u>	15/11/2024 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u>Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen</u>	07/06/2026 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<u>Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen</u>	05/06/2027 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>
<b>UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>	
<u>Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz</u>	17/12/2028 ⇒ <a href="#">SCHEMA</a>

<u>(Bodenüberwachungsgesetz)</u>	
<b>VERKEHR</b>	
<u>Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge</u>	25/03/2024 ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>Richtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2025 über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission</u>	26/11/2025 ⇒ <u>SCHEMA</u>

## 2. Analytische Übersicht

### Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Sachgebiet: ENERGIE		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento urbanistica energia catasto tavolare e coes.territoriale	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

#### ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der äußeren klimatischen Bedingungen, der lokalen Bedingungen, der Anforderungen an die Raumklimaqualität und der Kosteneffizienz einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.

#### POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:

Autonome Provinz Bozen:

#### ⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf:

Staat-Regionen-Konferenz:

#### ⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

Autonome Provinz Bozen - DEKRET DES LANDESHAUPTMANNES vom 18. März 2025, Nr. 6, "Durchführungsverordnung im Bereich Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275, und Energiebonus"

**Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

<b>Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Soziales Frauenbüro

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 In dieser Richtlinie sind Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festgelegt. Sie enthält Mindestvorschriften in Bezug auf  
 a) die Definition von Straftaten und Strafen in den Bereichen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität,  
 b) die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Strafverfahren,  
 c) Schutz und Unterstützung für die Opfer, Prävention und frühzeitiges Eingreifen.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetzentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)*

*Staat-Regionen-Konferenz:*

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG**

<b>Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Arbeit Abteilung Soziales Frauenbüro

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergibt, zu stärken.  
 Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergeben.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetzesentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)*

*Staat-Regionen-Konferenz:*

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

**Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU**

<b>Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Arbeit Abteilung Soziales Frauenbüro

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.  
 Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben.  
 Die vorliegende Richtlinie lässt spezifischere Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/970 unberührt.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetzesentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)*

*Staat-Regionen-Konferenz:*

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union**

<b>Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione  Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Union durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden, die ihnen am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)*

*Staat-Regionen-Konferenz:*

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

**Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen**

<b>Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
Ziel der Richtlinie ist es, Mindestanforderungen festzulegen, mit denen die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen und des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch Lohntransparenz und verstärkte Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden soll.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024).*

*Staat-Regionen-Konferenz:*

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

**Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen**

<b>Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK</b>		
<b>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</b>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Abteilung Arbeit Abteilung Soziales

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 In dieser Richtlinie wird Folgendes festgelegt:

a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises an Menschen mit Behinderungen als Nachweis für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung, mit dem Ziel, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat zu erleichtern, indem ihnen, einschließlich denjenigen, die von Assistenztieren Gebrauch machen, und gegebenenfalls Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, einschließlich ihrer persönlichen Assistenzkräfte, gleichberechtigter Zugang zu Menschen mit Behinderungen aus diesem Mitgliedstaat angebotenen oder vorbehaltenen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen, auch unentgeltlich bereitgestellt, gewährt wird;

b) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf ihnen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze, mit dem Ziel, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat zu erleichtern, indem ihnen und gegebenenfalls Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, einschließlich ihrer persönlichen Assistenzkräfte, gleichberechtigter Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen gewährt wird, die Menschen mit Behinderungen aus diesem Mitgliedstaat angeboten werden oder diesen vorbehalten sind;

c) gemeinsame Mustervorlagen für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetzentwurf: Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024).*

Staat-Regionen-Konferenz:

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

**Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz)**

<b>Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>  Dipartimento Enti locali agricoltura ambiente	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>  Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz Abteilung Landwirtschaft Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Generaldirektion des Landes -Komplexer Sonderauftrag „Nachhaltigkeit“

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Die Ziele dieser Richtlinie bestehen darin, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten Union zu schaffen, die Bodenkontamination auf ein Niveau zu reduzieren, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt, die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern, einen gesunden Zustand der Böden aufrechtzuerhalten und sämtliche Aspekte der Bodendegradation zu verhindern und anzugehen, um so bis 2050 gesunde Böden zu schaffen, die vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und bei der Ernährungssicherheit erhöhen. Diese Richtlinie gibt einen Rahmen und Maßnahmen in folgenden Bereichen vor: a) Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit, b) Bodenresilienz und c) Umgang mit kontaminierten Standorten.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge**

<b>Sachgebiet:</b>			<b>VERKEHR</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>		<u>Autonome Provinz Bozen:</u>		
	Dipartimento Infrastrutture trasporti		Abteilung Mobilität		

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Die Richtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden sollen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten. Ziel der Richtlinie ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

**⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

*Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)*

*Staat-Regionen-Konferenz:*

**⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

**Richtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2025 über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission**

<b>Sachgebiet: VERKEHR</b>		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Infrastrutture trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität Führerscheinamt

**ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:**  
 Diese Richtlinie enthält gemeinsame Vorschriften über  
 a) Führerscheinstempel, Standards für Führerscheine und Führerscheinklassen;  
 b) die Ausstellung, Gültigkeit, Erneuerung und gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen;  
 c) bestimmte Aspekte des Umtauschs, der Ersetzung, der Aufhebung, der Entziehung, der Aussetzung und der Einschränkung von Führerscheinen;  
 d) bestimmte Aspekte, die Fahranfänger betreffen, insbesondere im Hinblick auf eine Regelung für das begleitete Fahren und eine Probezeit.

<b>POSITION DER PROVINZEN:</b>	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--